

# FSMPIC-GO

nach Beschluss der FVV im WS 07/08

1. Änderung nach Beschluss des Ausschusses vom 05.05.2008
2. Änderung nach Beschluss des Ausschusses vom 09.11.2009
3. Änderung nach Beschluss des Ausschusses vom 01.02.2010
4. Änderung nach Beschluss des Sonderausschusses vom 29.05.2010
5. Änderung nach Beschluss des Ausschusses vom 10.06.2013
6. Änderung nach Beschluss der Fachschaftsvollversammlung vom 30.10.2013
7. Änderung nach Beschluss des Ausschusses vom 18.07.2016
8. Änderung nach Beschluss der Fachschaftsvollversammlung vom XXX

Die aktuelle Fassung der Geschäftsordnung inklusive der Anhänge findet sich unter <https://mpi.fs.tum.de/go>.

## Geschäftsordnung der Fachschaft Mathematik/Physik/Informatik/Chemie

### Präambel

Am XXX gibt sich die Fachschaftsvertretung, bestehend aus den Fachschaftsvertretungen der School of Natural Sciences und der Professional Profiles „Informatik“, „Mathematik“ und „Data Science and Artificial Intelligence“ der School of Computation, Information and Technology der Technischen Universität München, im Folgenden nur noch „Fachschaften Mathematik/Physik/Informatik/Chemie“ oder „die vertretenen Fachbereiche“ genannt, die folgende Geschäftsordnung. Diese wurde zuletzt am xxx geändert.

Die Fachschaftsvertretungen der Fachschaften M/P/I/C erkennen diese als ihre gemeinsame Geschäftsordnung an und können diese durch fachschaftsspezifische Geschäftsordnungen ergänzen. Fachschaftsspezifische Geschäftsordnungen können einzelne Regelungen der gemeinsamen Geschäftsordnung durch eigene Regelungen ändern oder aufheben. Die Fachschaft MPIC (kurz FSMPI) ist ein Zusammenschluss der Fachschaften Mathematik, Physik, Informatik und Chemie.

Die FSMPIC wird durch den „Verein zur Studienförderung der Fachschaften Mathematik/Physik/Informatik/Chemie e.V.“, im Folgenden nur noch als „der Verein“ bezeichnet, gefördert.

### § 1 Allgemeines

- (1) Sofern nicht anders geregelt, werden sämtliche Abstimmungen mit einfacher Mehrheit geführt. Die einfache Mehrheit erreicht eine Wahloption, wenn diese mehr als die Hälfte

der Stimmen, ausgenommen ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen, auf sich vereinigt.

- (2) Eine Zwei-Drittel-Mehrheit erreicht eine Wahloption, wenn diese mindestens zwei Drittel der Stimmen, ausgenommen ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen, auf sich vereinigt.
- (3) Sofern nicht anders geregelt haben alle stimmberechtigten Anwesenden gleiches Stimmrecht.

## **§ 2 Fachschaftsausschuss**

### **1. Aufgaben und Tagung**

- (1) Auf dem Fachschaftsausschuss (kurz Ausschuss) werden alle nicht-schoolspezifischen Angelegenheiten, welche die FSMPIC betreffen, diskutiert und darüber können Beschlüsse gefasst werden.
- (2) Die Fachschaftssprechenden bzw. deren Stellvertretenden sowie die Referierenden und Beauftragten berichten dem Ausschuss über aktuelle Entwicklungen in ihren Aufgabenbereichen. Der Bericht kann auch in Textform eingereicht werden. Umfangreichere Berichte sollen als eigenständiger Tagesordnungspunkt eingereicht werden.
- (3) Der Ausschuss findet regelmäßig während der Vorlesungszeit sowie nach Festlegung in der vorlesungsfreien Zeit statt. Die Termine für die Sitzungen während der Vorlesungszeit sollen auf dem ersten Ausschuss in der Vorlesungszeit festgelegt werden und müssen durch die Sitzungsleitung veröffentlicht werden. Der Termin für den ersten Ausschuss in der Vorlesungszeit soll auf dem vorherigen Ausschuss, durch die Fachschaftssprechenden oder durch die studentischen Vertretenden in den School Councils festgelegt werden. In der Vorlesungszeit findet die Sitzung in der Regel in einem zweiwöchigen Rhythmus statt. Die Termine für die Sitzungen während der vorlesungsfreien Zeit sollen auf dem letzten Ausschuss in der Vorlesungszeit festgelegt werden. Es hat wenigstens eine Sitzung im Semester stattzufinden.
- (4) Die Anträge für den Ausschuss sind vier Tage vor der Sitzung einzureichen. Über Befassung von verfristete eingereichten Anträgen ist bei Beginn der Sitzung abzustimmen.
- (5) Die Tagesordnung für den Ausschuss ist drei Tage vor der Sitzung in Textform bekannt zu geben.
- (6) Ein Sonderausschuss kann durch den Ausschuss einberufen werden. Ein Sonderausschuss muss mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin angekündigt werden.
- (7) Die Sitzungen sind öffentlich. Alle Anwesenden besitzen Rederecht.
- (8) Stimmberechtigt und antragsberechtigt sind alle anwesenden Studierenden aus den vertretenen Fachbereichen der TU München.

### **2. Ablauf**

- (9) Es ist ein Ergebnisprotokoll bis zum nächsten regulären Ausschuss anzufertigen, das insbesondere die gefassten Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist vom Ausschuss baldmöglichst abzustimmen und hochschulweit zu veröffentlichen.
- (10) Die Sitzungsleitung und der\*die Protokollant\*in für die nächste Sitzung des Ausschusses sollen am Ende der Sitzung festgelegt werden.
- (11) Anträge zur Geschäftsordnung sind nach § 11 möglich.

### 3. Kompetenzen des Ausschusses

- (12) Der Ausschuss kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit Referate gründen und auflösen. Das Finanzreferat und das Computerreferat können nicht aufgelöst werden. Eine Gründung oder Auflösung muss fristgerecht in der Tagesordnung angekündigt werden. §12 (2) gilt nicht. ???
- (13) Der Ausschuss kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit Referierende und Beauftragte außerhalb der Wahlversammlung nach § 3 nachwählen. Ist wenigstens ein Referierender im jeweiligen Referat gewählt, kann die Wahl nur auf Antrag eines\*einer Referierenden des Referats erfolgen. Die Wahl kann nur erfolgen, wenn diese in der Tagesordnung angekündigt wurde.
- (14) Der Ausschuss hat das Recht, einen\*eine Referierende oder Beauftragte\*n auf Antrag mit Zwei-Drittel-Mehrheit aller anwesenden Stimmen des Amtes zu entheben.
  - (a) Dieser Antrag muss eine Woche vorher angekündigt und begründet werden.
  - (b) Dem\*der entsprechenden Referierenden oder Beauftragten muss die Möglichkeit gegeben werden, sich persönlich oder in Textform zu dem Antrag zu erklären.

### 4. Formalia zu Beschlüssen

- (15) Bei Finanzentscheidungen hat das Finanzreferat und die Vorstände des Vereins ein Vetorecht. Dabei reicht das Veto eines Finanzreferenten oder eines Vorstandes aus. Dieses Veto ist innerhalb einer Woche schriftlich zu begründen.
- (16) Um einen Ausschussbeschluss aufzuheben oder zu ändern, muss wenigstens eine der folgenden Sachlagen erfüllt sein:
  - (a) Der Beschluss ist in einem vergangenen Semester gefällt worden.
  - (b) Es sind mehr Stimmen für eine Änderung des Beschlusses, als für den ursprünglichen Beschluss gestimmt haben.
  - (c) Die Sachlage, unter welcher der Beschluss gefällt wurde, hat sich geändert.

Das Recht der Kerngruppe gemäß § 9 (1) sowie des Schnellentscheidungsgremium gemäß § 10 (4), Beschlüsse aufzuheben, bleibt hiervon unberührt.

### § 3 Wahlversammlung

- (1) Die Wahlversammlung findet spätestens 14 Tage nach der ordentlichen Fachschaftsvollversammlung (FVV) statt. Der Termin ist auf der ordentlichen FVV anzukündigen und zu veröffentlichen.
- (2) Die Sitzungsleitung wird in der Regel von einem Fachschaftssprechenden bzw. einem\*einer stellvertretenden Fachschaftssprechenden übernommen.
- (3) Stimmberechtigt sind alle auf der Wahlversammlung anwesenden Studierenden der vertretenden Fachbereiche der TU München.
- (4) Auf der Wahlversammlung werden die Referierenden der FSMPIC, sowie Beauftragte für ihre jeweilige Amtszeit gewählt.
- (5) Gewählt werden können nur Studierende aus den vertretenden Fachbereichen der TU München.
- (6) Für die Wahl zum Finanz- oder Computer-Referierenden ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.

- (7) Über die Wahlversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und hochschulweit zu veröffentlichen.
- (8) Anträge zur Geschäftsordnung sind nach § 11 möglich.
- (9) TODO

## § 4 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung (FVV) dient zur Kommunikation zwischen der Fachschaft und den Studierenden.
- (2) Die FVV besitzt grundsätzlich Richtlinienkompetenz.
- (3) Die einzelnen Fachschaften veranstalten jeweils eine eigene FVV. Bei Bedarf kann eine gemeinsame FVV veranstaltet werden.
- (4) Die FVV findet in der Regel zu Beginn jedes Semesters statt. Sie hat wenigstens einmal im Semester stattzufinden.
- (5) Alle Studierende aus den vertretenden Fachbereichen haben Antrags-, Stimm- und Rederecht auf der FVV der jeweiligen Fakultät.
- (6) Auf Antrag von mindestens 1% der Studierenden der jeweiligen vertretenden Fachbereiche muss eine Sonder-FVV einberufen werden. Das Einberufen einer gemeinsamen Sonder-FVV erfordert einen Antrag von mindestens 1% aller Studierenden der vertretenden Fachbereiche.
- (7) Es gilt § 11 entsprechend, wobei Abschnitt (1) keine Anwendung findet.
- (8) TODO Antragsfrist
- (9) TODO Protokoll wenn Beschlüsse
- (10) TODO Schutzparagraph für FVV Paragraph
- (11) TODO Einladung?

## § 5 Referate

### 1. Struktur und Aufgaben

- (1) Ein Referat bezeichnet eine ständige Arbeitsgruppe innerhalb der FSMPIC.
- (2) Ausgaben zur Erledigung des Tagesgeschäfts eines Referats sind vom Finanzreferat zu genehmigen. Diese Genehmigung kann pauschal für mehrere Ausgaben gleicher oder vergleichbarer Art erfolgen. Die Genehmigung ist dem Ausschuss auf der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.
- (3) Weitere Ausgaben sind nach Rücksprache mit dem Finanzreferat vom Ausschuss zu genehmigen.
- (4) Ein Referat wird von einem oder mehreren gewählten Referierenden geleitet. Ein Referat kann durch beliebig viele Mitarbeitende, die durch das Referat ernannt werden, unterstützt werden. Mitarbeitende eines Referats sollen dem Ausschuss baldmöglichst vorgestellt werden.
- (5) Ein Referat, vertreten durch seine Referierende, ist gegenüber dem Ausschuss und der Fachschaftsvollversammlung rechenschaftspflichtig.
- (6) Die bestehenden Referate werden in Anhang 1 aufgelistet.

### 2. Referenten

- (7) Die Wahlmodalitäten der Referierenden regeln § 3 und § 2 (12).

- (8) Die Amtszeit eines\*einer Referierenden endet mit der nächsten Wahlversammlung.
- (9) Die Referierenden jedes Referates haben sieben Tage vor Ende ihrer Amtszeit einzeln oder gemeinsam einen Entlastungsbericht in Textform vorzulegen. Dieser ist zu veröffentlichen.
- (10) Innerhalb von sieben Tagen nach Einreichung des Entlastungsberichtes können alle Studierenden der vertretenden Fachbereiche der TU München beantragen, auf dem Ausschuss über die Entlastung eines Referierenden abzustimmen. Wird innerhalb von sieben Tagen nach Einreichung des Entlastungsberichtes kein Antrag auf Abstimmung zur Entlastung gestellt, sind die entsprechenden Personen entlastet.
- (11) Liegt ein Entlastungsbericht nicht vor, so ist der\*die Referierende nicht entlastet.
- (12) Nicht entlastete Referierende können bis zu ihrer Entlastung in diesem Referat nicht mehr als Referierende gewählt werden.
- (13) Ein Referat bestimmt eine\*n Referatssprechenden. Referatssprechende müssen gewählte Referierende in ihrem Referat sein.
- (14) Referierende können ihnen obliegende Entscheidungen auf dem Ausschuss abstimmen lassen, dies gilt insbesondere für Finanzreferierende.
- (15) Referierende des Computerreferats sind auf Lebenszeit gewählt. Bei ihrer Wahl ist darauf hinzuweisen. § 2 (13) gilt entsprechend. Sieben Tage vor jeder Wahlversammlung haben die Referierende des Computer-Referats einen Tätigkeitsbericht anstelle eines Entlastungsberichts vorzulegen. Dieser kann für alle Referierende gemeinsam vorgelegt werden. Der Tätigkeitsbericht ist ebenfalls zu veröffentlichen. Inaktive Referierende verlieren automatisch ihre Zugehörigkeit zum Referat. Der Ausschuss ist darüber baldmöglichst zu informieren.

## § 6 Beauftragte

- (1) Beauftragte können für Projekte und Aufgaben gewählt werden, die nicht in den Bereichen der Referate liegen.
- (2) Beauftragte können das ihnen anvertraute Projekt in freiem Ermessen durchführen und können sich durch beliebig viele Mitarbeitende unterstützen lassen. § 5 (2) - (3) gilt entsprechend.
- (3) Beauftragte sind gegenüber dem Ausschuss und der [Fachschaftsvollversammlung](#) rechenschaftspflichtig.
- (4) Sofern bei der Wahl nicht anders festgelegt, gilt § 5 (8) entsprechend.
- (5) Für die Entlastung von Beauftragten gilt § 5 (9) - (12) analog.

## § 7 Arbeitskreise

- (1) Zu speziellen, temporär begrenzten Projekten kann innerhalb der Fachschaft MPIC ein Arbeitskreis gegründet werden.
- (2) Der Ausschuss bestimmt die Gründung eines Arbeitskreises sowie dessen Leitung durch Beschluss.
- (3) Der Arbeitskreis berichtet in regelmäßigen Abständen sowie auf Anfrage auf dem Ausschuss über den Verlauf der Arbeit und legt einen Abschlussbericht vor.

## § 8 Fachschaftssprecher

- (1) Fachschaftssprecher\*in und Stellvertretende bezeichnen gemäß §27 (8) GOTUM gewählte Personen in den Fachbereichen blablabla sowie weitere Personen gemäß den Geschäftsordnungen der einzelnen Fachschaften. NEUE FORMULIERUNG
- (2) Die Fachschaftssprechenden gewährleisten die Funktionstüchtigkeit der Referate und Beauftragten der FSMPIC und tragen Probleme auf dem Ausschuss vor. Sie sind außerdem die Ansprechpartner nach außen.
- (3) Bei entsprechenden Problemen bekommt ein Fachschaftssprechender die Zuständigkeit zur Klärung des Sachverhalts übertragen.
- (4) Ein Fachschaftssprechender kann die Zuständigkeit nach § 8 (3) nicht für ein Referat bekommen, in dem er\*sie Referierende\*r ist.
- (5) Inhaltlich üben die Fachschaftssprechenden in ihrer Funktion als Fachschaftssprechende keinen Einfluss auf die Arbeit der Referate und Beauftragten aus.

## § 9 Kerngruppe

- (1) Beschlüsse des Ausschusses können bis zu 24 Stunden nach Ende des Ausschusses mit Zwei-Drittel-Mehrheit aller Stimmen der Kerngruppe aufgehoben werden.
- (2) Mitglieder der Kerngruppe sind:
  - (a) die studentischen Vertretenden in den School Councils aus den vertretenden Fachbereichen (insgesamt 4 bis 5 Stimmen),
  - (b) die Fachschaftssprechenden und deren Stellvertretende der vertretenden Fachbereiche (insgesamt 5 bis 6 Stimmen),
  - (c) je ein\*e Vertretende\*r im Fachschaftenrat (FSR) aus den vertretenen Fachbereichen (insgesamt 2 Stimmen) sowie
  - (d) alle Referatssprechende.
- (3) Es sind keine Stimmübertragungen möglich
- (4) Eine Person darf maximal 2 Stimmen (durch Personalunion) auf sich vereinen.
- (5) Den Mitgliedern der Kerngruppe ist auf Nachfrage ein vorläufiges Protokoll auszuhändigen.
- (6) Hebt die Kerngruppe einen Ausschussbeschluss auf, so muss der Ausschuss umgänglich über diese Entscheidung in Kenntnis gesetzt werden und die Entscheidung muss auf dem nächsten Ausschuss begründet werden.

## § 10 Schnellentscheidungsgremium

### 1. Rechte und Aufgaben

- (1) Das Schnellentscheidungsgremium vertritt den Ausschuss zwischen zwei Sitzungen, falls eine Entscheidung des Ausschusses dringend erforderlich ist und nicht bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses aufgeschoben werden kann.
- (2) Das Schnellentscheidungsgremium ist gegenüber dem Ausschuss und der Fachschaftsvollversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3) Alle Mitglieder des Gremiums besitzen genau eine Stimme.

- (4) Wenn sich neue Sachverhalte ergeben, hat das Schnellentscheidungsgremium das Recht, einen Ausschussbeschluss mit 5 von 6 Stimmen aufzuheben. Die Entscheidung muss in der nächsten Sitzung des Ausschusses begründet werden.
- (5) Entscheidungen werden ansonsten mit 4 von 6 Stimmen getroffen. Das Vetorecht nach § 2 (15) gilt entsprechend.

## **2. Zusammensetzung und Wahl**

- (6) Das Schnellentscheidungsgremium setzt sich zusammen aus:
  - (a) je zwei nach dem BayHSchG gewählten Fachschaftsvertretenden aus der School of Natural Sciences und der School of Computation, Information and Technology
  - (b) einem\*einer Finanzreferierenden und
  - (c) einem\*einer weiteren Referierenden.
- (7) Gewählt werden kann, wer bereits mindestens ein Jahr in der Fachschaft MPIC als Referierender oder Beauftragter tätig war oder in einem der vertretenden Fachbereiche nach BayHschG gewählte\*r Fachschaftsvertretende\*r war.
- (8) Sollte für eine Position nach § 10 (6) kein\*e Kandidat\*in existiert, welche die Anforderungen nach § 10 (7) erfüllt, können für diese Position auch Personen gewählt werden, die § 10 (7) nicht erfüllen. In diesem Fall ist eine 2/3 Mehrheit für die Wahl erforderlich.
- (9) Die Wahl erfolgt einmal pro Semester auf einem Ausschuss nach der Wahlversammlung. Die Kandidierenden für das Schnellentscheidungsgremium müssen eine Woche vor der Wahl dem Ausschuss bekannt gegeben werden.
- (10) Die Wahl findet nach geschlossener Personaldiskussion in geheimer Wahl statt.
- (11) Für die Wahl eines Mitglieds des Schnellentscheidungsgremiums ist jeweils die einfache Mehrheit erforderlich. Sollte im dritten Wahlgang, noch immer kein Kandidat die einfache Mehrheit erreicht haben, so ist der\*die Kandidat\*in mit den meisten Stimmen gewählt.
- (12) Eine Amtszeit geht bis zur Neuwahl.
- (13) Für die Abwahl gilt § 2 (14) entsprechend.
- (14) Unmittelbar nach einer Abwahl hat eine Nachwahl des vakanten Amtes im Schnellentscheidungsgremium zu erfolgen. § 10 (7) - (8) und § 10 (10) - (12) gelten entsprechend.

## **§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Jede\*r Anwesende kann das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen. Das Wort zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Redeliste unmittelbar im Anschluss an den aktuellen Redenden zu erteilen.
- (2) Als Anträge zur Geschäftsordnung sind unter anderem zulässig:
  - (a) Begrenzung der Redezeit
  - (b) Aufhebung der Redezeitbegrenzung
  - (c) Abbruch der Debatte und sofortige Abstimmung
  - (d) Wiederaufnahme der Debatte
  - (e) Schluss der Redeliste
  - (f) Neueröffnung der Redeliste
  - (g) Abschluss des Tagesordnungspunktes

- (h) Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes
  - (i) Rückkehr zur Tagesordnung
  - (j) Änderung der Tagesordnung
  - (k) Nichtbefassung
  - (l) Vertagung, d.h. der Antrag wird vorerst zurückgestellt und in der nächsten Sitzung behandelt. Dies ist maximal zwei Mal pro Antrag möglich.
  - (m) Überweisung in einen Arbeitskreis zur Beratung
  - (n) Sitzungsunterbrechung
  - (o) Gemeinsame Beratung verwandter Anträge
  - (p) Abschnittsweise Abstimmung eines Antrags
  - (q) Neubesetzung der Sitzungsleitung
  - (r) Geheime Abstimmung
  - (s) Personaldiskussion
  - (t) Abbruch der Personaldiskussion
  - (u) Ausschluss der Öffentlichkeit
- (3) Die Zulässigkeit weiterer Geschäftsordnungsanträge liegt im Ermessensspielraum der Sitzungsleitung.
  - (4) Ein Geschäftsordnungsantrag darf mit einer maximal dreiminütigen Rede begründet werden. Zu einem Geschäftsordnungsantrag darf ein\*e Sitzungsteilnehmende\*r eine Gegenrede von maximal drei Minuten halten. Möchten mehrere Sitzungsteilnehmende eine Gegenrede halten, so entscheidet die Sitzungsleitung, welche Wortmeldung sie annimmt. Eine inhaltliche Gegenrede ist einer formalen vorzuziehen.
  - (5) Anträge zur Geschäftsordnung gelten als angenommen, wenn es keine Gegenrede gibt.
  - (6) Über Geschäftsordnungsanträge wird sofort abgestimmt, wobei jede stimmberechtigte Person genau eine Stimme wahrnehmen kann. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich.
  - (7) Die Anträge auf geheime Abstimmung nach § 11 (2) (r) und auf Personaldiskussion nach § 11 (2) (s) sind ohne Abstimmung angenommen, eine Gegenrede ist nicht möglich.
  - (8) Der Antrag auf Abbruch der Personaldiskussion gemäß § 11 (2) (t) kann innerhalb von Personaldiskussionen nur nach Ablauf von 30 Minuten gestellt werden. Andere Anträge zur Geschäftsordnung sind nur außerhalb von Personaldiskussionen zulässig.

## **§ 12 Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit des Ausschusses und gelten dann als vorläufig angenommen.
- (2) Die Änderung muss auf der nächsten FVV vorgestellt werden. Gibt es keinen Widerspruch, gilt sie als final angenommen. Ansonsten muss eine Abstimmung abgehalten werden. Bei einer Zwei-Drittel-Mehrheit gilt die Änderung als final angenommen.
- (3) Wird eine Änderung durch die FVV abgelehnt, so erlangt die letzte von der FVV bestätigte Version Gültigkeit.
- (4) Beschlüsse, die mit einer vorläufigen Geschäftsordnung, die später durch die FVV abgelehnt wurde, getroffen wurden, behalten ihre Gültigkeit. Die FVV kann hiervon abweichende Regelungen beschließen.
- (5) Änderungen, die die Kompetenzen der Kerngruppe betreffen, treten erst nach der in §9 (1) gesetzten Frist in Kraft.



- (6) Änderungen, die die Kompetenzen der FVV betreffen, treten erst nach der nächsten FVV in Kraft.
- (7) Bei Gründung oder Auflösung von Referaten nach § 2 (12) wird die Liste der bestehenden Referate in Anhang 1 entsprechend angepasst.
- (8) Eine Änderung der Geschäftsordnung muss zwei Wochen vorher mit dem Änderungsvorschlag angekündigt werden.

### **§ 13 Fehlende Regelungen**

Soweit diese Geschäftsordnung für auftretende Fragen keine Regelungen enthält, gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages sinngemäß.

### **§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollte ein Teil dieser Geschäftsordnung ungültig oder undurchführbar sein, bleiben die anderen Teile davon unberührt.

# Anhänge

## Anhang 1 – Liste der Referate

- Computerreferat (CompRef)
- Druckreferat (Druck)
- Finanzreferat (Finanz)
- Garching-Referat (Garching)
- Hochschulpolitisches Referat (HoPo)
- impulsiv-Referat (impulsiv)
- Informationsreferat (iRef)
- Referat für ökologische Nachhaltigkeit (ÖkoRef)
- SET-Referat (SET)
- Skriptenreferat (Skripten)
- Umfragereferat (Umfrage)
- Veranstaltungsreferat (Veranstaltung)